

- 52      Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3)  
          - Straßenbauarbeiten**
  
- 53      Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3 Nr. 1)  
          - Neubau eines 3-gruppigen Kindergartens sowie einer schulischen Ganztagsbetreuung**
  
- 54      Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3)  
          - Straßen- und Kanalbauarbeiten**
  
- 55      Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des  
          Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“**
  
- 56      Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des  
          Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ sowie über die Aufhebung der 1., 2., 3.,  
          vereinfachten 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“**
  
- 57      Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den  
          Bebauungsplan „I-97 Verbindungsstraße zwischen Leichlinger Straße und  
          Industriestraße“**
  
- 58      Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-102  
          Westlich Assenbachweg“**
  
- 59      Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-103  
          Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“**
  
- 60      Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln  
          Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**
  
- 61      Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Erziehungsberatungsstelle  
          Langenfeld Rhld. / Monheim a. R. v. 19.12.1995**
  
- 62      Aufgebot**

## 52 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3) - Straßenbauarbeiten

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld  
Referat – Betriebshof –  
Hausinger Straße 1 a  
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei  
**Frau Heckmann** Tel.: 02173/794-5505, Fax: 02173/794-95505
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Straßenbauarbeiten**
- Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen: Im Stadtgebiet von Langenfeld sind insgesamt 24 Teilflächen in einer Größe von 1 m<sup>2</sup> bis 690 m<sup>2</sup> auszufräsen und mit einer neuen Deckschicht zu versehen. Flächensanierung von nicht zusammenhängenden Teilflächen in einer Größe von 5 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> Bituminöse Oberflächen von 1.950 m<sup>2</sup> bis zu einer Tiefe von 4 cm fräsen, reinigen und entsorgen. Flächen (1.950 m<sup>2</sup>) säubern und Haftkleber anspritzen. Asphaltkanten (1.600 m) 4 cm tief ausschneiden. Fugenband (1.600m) einbauen. Asphalt 0/8 Basalt, d=4 cm, im Handeinbau auf die Teilflächen von insgesamt 1.950 m<sup>2</sup> auftragen.
- Ausführungsbeginn:** **38. KW 2011**
- Fertigstellungszeit:** **42. KW 2011**
- Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**
- Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens **18.08.2011** anzufordern.
- Kosten der Unterlagen:** 5,00 € bei Abholung, 7,50 € bei Postversand.
- Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.
- Angebotsausgabestelle:** **Abholung der Angebotsunterlagen:**  
Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.
- Schriftliche Angebotsanforderung:**  
Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: [vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de) angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

- Form der Angebote:** Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.  
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.  
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.
- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.
- Hinweise für die Angebotsabgabe:**
- Submissionstermin:** **25.08.2011, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**  
Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden. Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Nachweise:** Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16.09.2011
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 28.07.2011  
gez. Der Bürgermeister

## **53 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3 Nr. 1) - Neubau eines 3-gruppigen Kindergartens sowie einer schulischen Ganztagsbetreuung**

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld –Rhld.-  
Referat Gebäudemanagement  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei **Frau Schwarz**, Tel.: 02173/794-1320 Fax: 02173/794-1399.
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld - Am Brückentor 6-8
- Maßnahme:** **Neubau eines 3-gruppigen Kindergartens sowie einer schulischen Ganztagsbetreuung**

**Auftragsgegenstand:** **Landschaftsbauarbeiten**

**Umfang der Arbeiten:**

1. Gelände abräumen ca. 1.010 m<sup>2</sup>
2. Entwässerungsgräben und -leitungen ca. 100 m
3. Asphalt herstellen ca. 500 m<sup>2</sup>
4. Plattenflächen herstellen ca. 670 m<sup>2</sup>
5. Pflasterflächen herstellen ca. 530 m<sup>2</sup>
6. Pflasterrinne ca. 115 m
7. Spielflächen Kunststoff-Fallschutz ca. 120 m<sup>2</sup>
8. Pflanzflächen herstellen, einschl. Fertigstellungspflege ca. 310 m<sup>2</sup>
9. Rasenflächen herstellen, einschl. Fertigstellungspflege ca. 140 m<sup>2</sup>
10. Bäume und Sträucher pflanzen ca. 26 St

**Ausführungsbeginn:** **ab 37.KW 2011**

**Fertigstellungszeit:** **bis 44. KW 2011**

**Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**

**Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens 18.08.2011 anzufordern.

**Kosten der Unterlagen:** 20,00 € bei Abholung, 22,50 € bei Postversand. Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

**Angebotsausgabestelle:**

**Abholung der Angebotsunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

**Schriftliche Angebotsanforderung:**

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: [vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de) angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

**Hinweise für die Angebotsabgabe:**

**Form der Angebote:** Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen. Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden. Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

**Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.

**Submissionstermin:** **25.08.2011 10.45 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 305** Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

**Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden. Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Nachweise:** Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 8 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 09.09.2011
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht -, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 28.07.2011  
gez. Der Bürgermeister

## **54 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3) - Straßen- und Kanalbauarbeiten**

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -  
Referat – Umwelt, Verkehr, Tiefbau –  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Mielke, Tel.: 02173/794-5308, Fax: 02173/794-95308
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld, Industriestraße von Haus Nr. 55 bis Winkelsweg
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Straßen- und Kanalbauarbeiten**
- Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im wesentlichen um folgende Leistungen:  
- Kanalbau, ca. 55 m RW-Kanal DN 3000 mit Schachtbauwerk  
- Instandsetzung der vorhandenen Schachtbauwerke und Straßenabläufe  
- Straßenbau, Asphaltaufbruch,  
Neubau der Fahrbahn (Länge: ca. 670 lfdm., Breite: ca. 6,5 m)  
- Teilinstandsetzung von Nebenanlagen, Borden, Gehwegplatten, Pflaster
- Ausführungsbeginn:** **Oktober 2011**
- Fertigstellungszeit:** **Ende Mai 2012, einschl. einer Winterpause von 2 Monaten  
(Dezember 2011 und Januar 2012)**
- Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**
- Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens **18.08.2011** anzufordern.
- Kosten der Unterlagen:** 20,00 € bei Abholung, 22,50 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

**Angebotsausgabestelle:** **Abholung der Angebotsunterlagen:**

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

**Schriftliche Angebotsanforderung:**

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: [vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de) angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

**Hinweise für die Angebotsabgabe:**

**Form der Angebote:**

Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.  
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.  
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

**Nebenangebote:**

Nebenangebote sind nicht zulässig.

**Submissionstermin:**

**26.08.2011, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**. Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

**Sicherheiten:**

Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.  
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

**Zahlungsbedingungen:**

Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOB/B.

**Bietergemeinschaft:**

Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

**Nachweise:**

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

**Zuschlags- und Bindefrist:**

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am.

**Überprüfungen:**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, 29.07.2011  
gez. Der Bürgermeister

## **55 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“**

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 19.07.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ sollen unter Berücksichtigung des seit dem Jahr 2005 unter Denkmalschutz gestellten Wasserturms an der Straße „Am Schiefers Grund“ die planungsrechtlichen Vorgaben für eine an die vorhandene Siedlungsstruktur angepasste Wohnbebauung neu gefasst werden.

## **Gebietsbegrenzung:**

Im Westen: Die Westgrenzen der Flurstücke 499, 502 und 397.

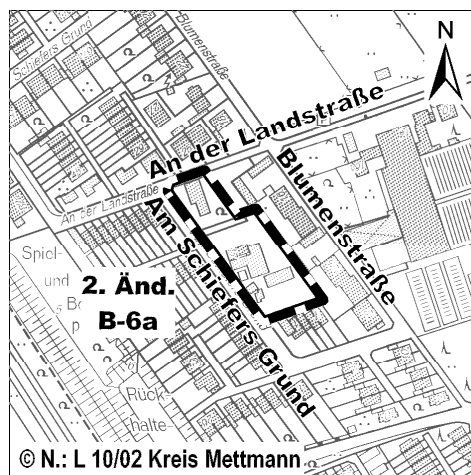
Im Norden: Die Nordgrenze des Flurstückes 397.

Im Osten: Die Westgrenze des Flurstückes 397, ein Teil der Nordgrenze des Flurstückes 502, ein Teil der Nordgrenze des Flurstückes 499, die Ostgrenze des Flurstückes 499.

Im Süden: Die Südgrenze des Flurstückes 499.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 13 der Gemarkung Berghausen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des vg. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 19.07.2011 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes „B-6 a Blumenstraße-West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 20.07.2011  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **56 Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ sowie über die Aufhebung der 1., 2., 3., vereinfachten 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“**

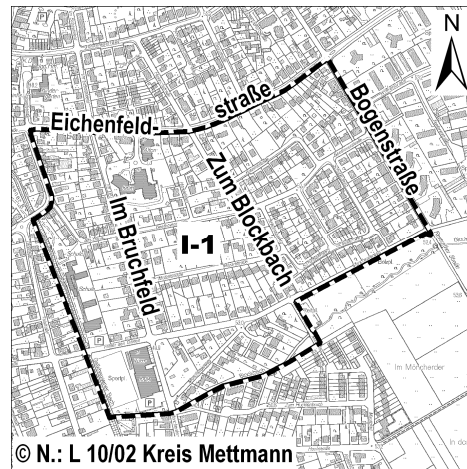
Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die in der derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 19.07.2011 die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ sowie über die Aufhebung der 1., 2., 3., vereinfachten 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ beschlossen.

Dem Bebauungsplan „I-1 Am Hang“ liegen die Planungs- und Gestaltungsprinzipien des Städtebaus der späten 1960er Jahre zugrunde, die nicht mehr den heutigen planerischen Vorstellungen entsprechen. Die bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist weitgehend vollzogen. Es besteht kein planungsrechtliches Erfordernis mehr, diesen Bereich über einen Bebauungsplan zu steuern. Eine zukünftige Beurteilung nach § 34 BauGB soll zur Vereinfachung bei der Genehmigungspraxis und zur „Verschlankung“ des Planungsrechtes führen.

## **Gebietsbegrenzung:**

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:





Die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ sowie über die Aufhebung der 1., 2., 3., vereinfachten 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB und § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 21.07.2011  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **57 Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-97 Verbindungsstraße zwischen Leichlinger Straße und Industriestraße“**

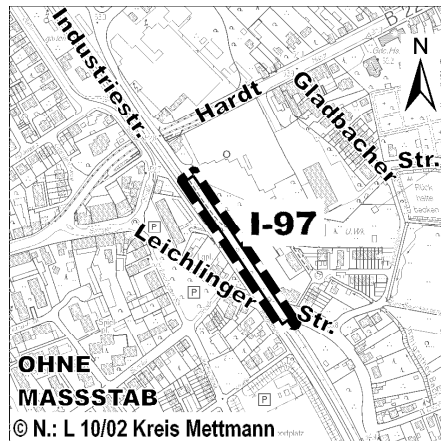
Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die in der derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „I-97 Verbindungsstraße zwischen Leichlinger Straße und Industriestraße“ vom 11.03.2008 (DS Nr. 14/1157) aufzuheben.

### **Gebietsbegrenzung:**

- Im Norden: Die Industriestraße (die südliche Grenze des Flurstücks 544);
- Im Westen: Die Güterbahnstrecke Düsseldorf – Köln (die westliche Parallele im Abstand von 10m zur Ostgrenze des Flurstücks 70 und deren nördliche Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstücks 544 sowie deren südliche Verlängerung bis zur Südwestecke des Flurstücks 169);
- Im Osten: Die östliche Parallele im Abstand von 2m zur Ostgrenze des Flurstücks 70 und deren nördliche Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstücks 544 sowie deren südliche Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstücks 169;
- Im Süden: Die Leichlinger Straße (die südliche Grenze des Flurstücks 169, die orthogonale Verbindung der westlichen Plangebietsgrenze mit der Südwestecke des Flurstücks 169).

Alle zuvor genannten Flurstücke liegen in der Flur 9 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-97 Verbindungsstraße zwischen Leichlinger Straße und Industriestraße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB und § 1 (8) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 20.07.2011  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **58 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-102 Westlich Assenbachweg“**

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan „I-102 Westlich Assenbachweg“ als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

### **Gebietsbegrenzung:**

Im Norden: Die Nordgrenze der Flurstücke 361, 179 und 181.

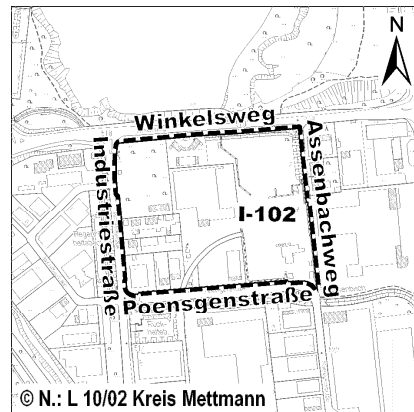
Im Osten: Ein Teil der Ostgrenze des Flurstücks 181, die Ostgrenze des Flurstücks 64, ein Teil der Ostgrenze des Flurstücks 181, die Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 52, die Ostgrenze des Flurstücks 53, die Ostgrenze des Flurstücks 54.

Im Süden: Die Südgrenze des Flurstücks 54, ein Teil der Südgrenze des Flurstücks 58, die Südgrenze der Flurstücke 50, 192, 262, 354, 270, 265, 244 und 163.

Im Westen: Die Westgrenze der Flurstücke 163, 131, 43, 187, 361.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 4, Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Bebauungsplan „I-102 Westlich Assenbachweg“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-102 Westlich Assenbachweg“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-102 Westlich Assenbachweg“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit werden der vom Rat der Stadt Langenfeld am 19.07.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-102 Westlich Assenbachweg“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird der Bebauungsplan „I-102 Westlich Assenbachweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 20.07.2011  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 59 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 19.07.2011 den Bebauungsplan „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“ als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

### Gebietsbegrenzung:

Im Norden:

Die nordwestliche Grenzen der Flurstücke 319 und 320, die gemeinsame Grenze der Flurstücke 271 und 285, die westliche Grenze der Flurstücke 281, 280, 144, 238, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 238, 239, die gradlinige Verbindung zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 192, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 192, 193 und 209, Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 209 bis zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 195, die nördliche Grenze des Flurstücks 195.

Im Osten:

Die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 195, 337, 184, 181, 286, 287, 288, 290 und 130, die südöstliche Grenze des Flurstücks 130 bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten nordöstlichen Grenze des Flurstücks 106, die Nordostgrenze des Flurstücks 106, 105.

Im Süden:

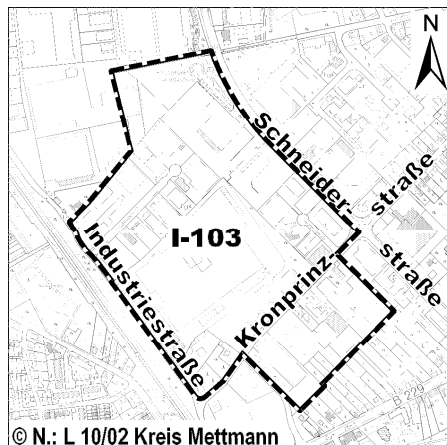
Die Südgrenzen der Flurstücke 105 und 169, die südöstliche Grenze des Flurstücks 325 und deren gradlinige Verlängerung bis zur Grenze des Flurstücks 170, ein Teil der Nordostgrenze sowie die südöstliche und die südwestliche Grenze des Flurstücks 170, die südwestliche Grenze des Flurstücks 59 und deren gradlinige Verlängerung bis zur Grenze des Flurstücks 199, ein Teil der südöstlichen Grenze des Flurstücks 199 sowie die Südost Grenzen der Flurstücke 371, 369 und 293, die Südgrenze des Flurstücks 292.

Im Westen:

Die gradlinige Verbindung zwischen dem westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 292 und des südlichsten Grenzpunkts des Flurstücks 120, die Südwestgrenze des Flurstücks 120 und die Westgrenze des Flurstücks 302, die südwestliche Grenze der Flurstücke 216, 215, 322 und 320.

Die Flurstücke 238, 239, 206, 192, 193, 209, 244 und 195 im Norden des Geltungsbereichs liegen in der Flur 4, Gemarkung Immigrath. Alle anderen Flurstücke liegen in der Flur 6, Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Bebauungsplan „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.  
Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden der vom Rat der Stadt Langenfeld am 19.07.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird der Bebauungsplan „I-103 Industriestraße / Westlich Schneiderstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 20.07.2011  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **60 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

### I.

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.1989 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Witzhelden-Wupperhänge ist bisher durch den 1. Änderungsbeschluss vom 01.09.2004, 2. Änderungsbeschluss vom 02.06.2008, 3. Änderungsbeschluss vom 08.07.2008, 4. Änderungsbeschluss vom 12.05.2009, 5. Änderungsbeschluss vom 26.04.2010, 6. Änderungsbeschluss vom 17.09.2010 und 7. Änderungsbeschluss vom 20.6.2011 gemäß § 8 Abs. 1

des Flurbereinigungsgesetzes FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), geändert worden.

Die nachstehende Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte betrifft den 5., 6., und 7., Änderungsbeschluss mit den Flurstücken:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Köln

**Stadt Leverkusen**

Gemarkung Schlebusch

Flur 28 Flurstücke Nrn. 124 und 140

Flur 38 Flurstück Nr. 58

**Stadt Leichlingen**

Gemarkung Leichlingen

Flur 8 Flurstücke Nrn. 18 und 19

**Stadt Elsdorf**

Gemarkung Heppendorf

Flur 4 Flurstück Nr. 212

Flur 16 Flurstück Nr. 141

Gemarkung Apartehöfe

Flur 9 Flurstück Nr. 3

**Stadt Bergheim**

Gemarkung Kenten

Flur 7 Flurstücke Nrn. 5 und 31

Flur 8 Flurstück Nr. 32

Für den Flurbereinigungsbeschluss und die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung bereits im Jahre 2009.

## II.

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

#### **Bezirksregierung Köln, 50606 Köln**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anzumeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

gez.  
Rehm

## **61 Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Erziehungsberatungsstelle Langenfeld Rhld. / Monheim a. R. v. 19.12.1995**

Der Zweckverband hat am 12.07.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes der Erziehungsberatungsstelle Langenfeld Rhld. / Monheim a.R.**

#### **Artikel 1:**

##### **§ 5 (5) wird wie folgt gefasst:**

##### **§ 5 - Verbandsversammlung**

- (5) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Rechnungsjahr, und zwar zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung, der Einbringung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Schlussbilanz und deren Anlagen und der Entlastung des Verbandsvorstehers, im übrigen nach Bedarf zusammen.

#### **Artikel 2:**

##### **§ 12 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 12 - Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zwei Umlagen (konsumtiv und investiv), soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe des zu entwickelnden Ausbau-, Zeit- und Finanzplanes zur Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen, die bei der Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben entstehen, durch o.a. Umlagen anteilig aufzubringen.

Der Anteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohner bis zu 18 Jahren beider Verbandsmitglieder. Entscheidend für die Berechnung des Anteiles ist die durch das statistische Landesamt festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder mit Stand 31.12. des Vorjahres.

- (2) Die Umlagen sind in der Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Zweckverband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabenrechts erheben.

#### **Artikel 3:**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 der Satzung des Zweckverbandes öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 21.07.2011  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **62 Aufgebot**

Die Sparkassenbücher **302 023 42 45 und 302 010 80 68** wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 14.07.2011  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand